

schen Urkunden oder juristischen Texten nirgends *προσποιεῖν*, sondern immer wieder den auch von H. S.132 gelegentlich notierten Fachausdruck *παραπέμπειν* habe feststellen können. In den uns erhaltenen Formeln für Heiratsverträge, die vielleicht etwa aus dieser Zeit stammen (G. Ferrari, *Formulari notarili*, Bull. Ist. Stor. It. 33, 1912, S.-Abdr. n.1, 2 und 3), kommt weder der Ausdruck noch die Sache selbst vor, und bei der Stipulation der freien Verfügung in Kaufverträgen ist ebenfalls eine andere Formulierung gewählt: ... *εἰς ἰδίους κληρονόμους καὶ διαδόχους ἐκπέμπειν* ... (G. Ferrari, *I documenti greci medievali di diritto privato dell' Italia meridionale*, 1910, S. 56; dazu z. B. Mikl.-Müller, *Acta* VI, 126. 152. 157 usw.). Trotzdem möchte ich an der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit festhalten, daß die Vorlage hier das Wort *προσποιεῖν* enthielt, zumal das zu *προσποιεῖν* gehörige „Passiv“ *προσεῖναι* bzw. *προσγίγνεσθαι* für den Begriff des Zugewendetseins bzw. Zugewendetwerdens auch in Urkunden sehr häufig begegnet. Ich möchte also annehmen, daß die griechische Vorlage dieser für die Geschichte Österreichs und des Reiches so wichtigen Stelle etwa folgendermaßen gelautet hatte: (Ινα) ἔχωσιν ἐπ' ἀδείας τοῦ προσποιεῖν τὸ τοιοῦτον δουκάτον, οἷς ἂν βούλωνται.¹⁾

Zu S.164 Anm.1 sei noch bemerkt, daß *ἀνασώζεσθαι*, das bei Kinnamos so häufig erscheint, nicht, wie H. an erster Stelle meint, „zurückgehen“, sondern, wie Rassow richtig interpretiert, „zurückerobern“, oder, wie H. an zweiter Stelle sehr hübsch sagt, „réunir“ im Sinne Ludwigs XIV. bedeutet. Wie sollte Konrad III. (Süd-)Italien als Mitgift für Berta von Sulzbach an Manuel I. „zurückgeben“, das er gar nicht besaß? Er sollte es vielmehr, worauf ja Manuels ganze Politik gerichtet war, von den Normannen für den byzantinischen Kaiser zurückerobern, der sich als legitimen Herrn dieses alten Reichsteils betrachtete. Und endlich noch ein Wort zu S. 261 Anm.4, (und S.166). H. meint, Johannes, der Bruder Theodoras, müsse als *Protovestiarios* (entgegen meiner Feststellung über dieses Hofamt) doch etwas mit dem kaiserlichen Schatze zu tun gehabt haben und habe bei der Ausstattung seiner Schwester vermutlich tief hineingegriffen. Die von H. hierfür herangezogene Stelle bei Niket. Chron. 3: 13,14 Bonn. lautet: *καὶ φρόντιστὰς δὲ τῶν δημοσίων πραγμάτων προσβάλλετο ... τὸν Κομνηνὸν Ἰωάννην, δν καὶ τῷ τοῦ παρακοιμωμένου*

¹⁾ Zur Pertinenzklausel vgl. etwa die Urk. n. 101: Aus d. Schatzk. d. H. Berges v. J. 1301: *μετὰ μέντοι τὴν αὐτοῦ ἀποβίωσιν παραπέμπεσθαι τοῦτο παρ' αὐτοῦ ἔνθα ἂν βούληται* ..